

Amtliche Mitteilung

32. Jahrgang, Nr. 6



2. März 2011

Seite 1 von 2

Inhalt

- **Festsetzung
von Entgelten
für die Teilnahme
am postgradualen und weiterbildenden
Master-Studiengang
„Medizinische Informatik“**

vom 28. 02. 2011

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



**Festsetzung
von Entgelten
für die Teilnahme
am postgradualen und weiterbildenden
Master-Studiengang
„Medizinische Informatik“**

vom 28. 02. 2011

Gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung für die Erhebung von Gebühren- und Entgelten (GebEntgeltO) i. d. F. vom 1. 06. 2004 (A.M. 50/2004), geändert am 30. 05. 2008 (A.M. 43/2008), erlässt der Präsident der Beuth Hochschule für Technik Berlin für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang Medizinische Informatik folgende neue Entgeltordnung:

1. Für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang „Medizinische Informatik“ und die Teilnahme an der Abschlussprüfung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Das Nutzungsentgelt dient der Sicherung der Personal- und Sachkosten, die mit der Teilnahme am Studien- und Prüfungsbetrieb verbunden sind. Mit dem Nutzungsentgelt ist die Teilnahme am Lehrbetrieb einschließlich der Prüfungen abgedeckt. Die für Immatrikulation und Rückmeldungen zu leistenden Zahlungen sind darin nicht enthalten.
3. Für die Teilnahme gemäß Absatz 1 werden pro Semester **1.980,00** Euro (insgesamt 9.900,00 Euro) erhoben. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden. Die Teilnahme am Master-Studiengang setzt mindestens 20 Immatrikulationen voraus.
4. Müssen Studienleistungen oder Teile der Masterprüfung außerhalb des Semesters, in dem der Leistungsnachweis angetreten wurde, nachgeholt oder wiederholt werden, so ist dies nur nach Maßgabe des Studienplans möglich. Für jede nicht im selben Semester erfolgte prüfungsrechtlich zulässige Nachholung bzw. Wiederholung wird eine Gebühr von 200,00 Euro pro Modul erhoben.
5. Die vorstehende Regelung tritt zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft. Für die bereits Immatrikulierten gilt die Entgeltfestsetzung vom 16. 06. 2010 (A.M. 41/2010) weiter.
6. Die Entgeltordnung ist in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin zu veröffentlichen.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89